

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2005-02-08

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,  
Schule, Sport und Freizeit  
Bearbeiter: Frau Müller  
Telefon: 545-2000

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00417/2005

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Jugendhilfeausschuss

### Betreff

Übertragung der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

### Beschlussvorschlag

Die Inobhutnahme/Schutzstelle gemäß § 42 SGB VIII wird der AWO Soziale Dienste gGmbH –Westmecklenburg übertragen, da der freie Träger das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme sind nicht sehr systematisch an verschiedenen Stellen der Vorschrift (§ 42 SGB VIII) geregelt. Im wesentlichen umfassen sie die Obhut -Aufrechterhaltung/ Angebot eines Schutzverhältnisses-, die Auswahl der Unterbringungsstelle, die sozialpädagogische Betreuung, die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie die verwaltungsrechtliche Ausgestaltung der Inobhutnahme.

Mit Übergang der Kinder- und Jugendheime in einen Eigenbetrieb wurde diese Aufgabe seit 1999 von dem bestehenden Eigenbetrieb SOZIUS erfüllt. Seit dieser Zeit hält das Jugendamt weder Personal noch eigene Einrichtungen (Schutzstelle) zur Erfüllung dieser Aufgabe vor.

Im Rahmen jugendhilfeplanerischer Betrachtungen ergab sich die Notwendigkeit, das Angebot in Art und Umfang dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Im Jahr 2003 wurden die Träger der Jugendhilfe in Schwerin im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII zu einem Konzeptwettbewerb aufgerufen, dabei war u.a. die Übertragung der Aufgaben des Jugendamtes an den Träger vorgesehen.

Von den drei Anbietern hat die AWO Soziale Dienste gGmbH das geeignetste Konzept eingereicht. Dieses beinhaltet folgende Schwerpunkte:

1. Aufrechterhaltung eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der Dienstzeiten des öffentlichen Trägers zur Sicherstellung der Obhut.
2. Vorhalten einer Clearingstelle zur Auswahl einer geeigneten Unterbringung, zur Krisenintervention, erste sozialpädagogische Betreuung und Zusammenarbeit mit

den Eltern.

3. Das Vorhalten von zwei klassischen Heimplätzen und zwei Bereitschaftspflegestellen als geeignete Unterbringungsformen zur Durchführung der Inobhutnahme und sozialpädagogischen Betreuung nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Der Träger sichert über die Clearingstelle die ständige Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, in Fällen der Inobhutnahme.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe, insbesondere zur Umsetzung der fachlichen Standards für Bereitschaftspflegestellen und zur Sicherung geeigneter Angebote zur Minimierung der Dauer einer Inobhutnahme.

Die Zusammenlegung der nach § 42 SGB VIII wesentlichen Aufgaben des Jugendamtes mit der Durchführung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen (Krisenintervention, Unterbringung, Beratung) bei einem Träger – hier freier Träger der Jugendhilfe- hat sich auch für die Zukunft als sachgerechte und kostengünstige Maßnahme bestätigt. Es verhindert, dass zwangsläufig Parallelstrukturen z.B. für Bereitschaftsdienste und Clearingaufgaben vorgehalten werden müssen. Der Vorteil der Zusammenlegung ergibt sich u.a. an die Anbindung an stationäre Angebote.

Soweit die Aufgabe an den Träger übertragen ist, können die Verhandlungen mit vertraglichen Vereinbarungen (§§ 77 und 78 a-d SGB VIII) abgeschlossen werden. Das Ergebnis wird dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Eine Übertragung der verwaltungsrechtlichen Ausgestaltung, insbesondere Abrechnungsverfahren mit anderen Jugendämtern und die Aufgaben der Kostenheranziehung können nicht übertragen werden. Aus den Zuständigkeitsregelungen des SGB VIII stehen die entsprechenden Befugnisse nur dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu, diese sind aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht übertragbar und wurden auch in der Vergangenheit durch den örtlichen Träger erfüllt.

## **2. Notwendigkeit**

Soweit die dargelegten Aufgaben nicht übertragen werden, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe in der Erfüllungspflicht und muss die dafür notwendigen Sach- und Personalmittel vorhalten.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Übertragung der Aufgabe wird die Umsetzung des neuen Konzeptes für den Kinder- und Jugendnotdienst durch die AWO-Soziale Dienste gGmbH ermöglicht.

Nach dem aktuellen Verhandlungsstand wird die Leistung preiswerter erbracht. Die Reduzierung der Mittel wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsvorhaben bereits berücksichtigt.

Gegenüber dem Vorjahr Minderausgaben in der Haushaltsstelle 45650 77703 in Höhe von 50.000 €

**über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: --**

**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:**

**Anlagen:**

keine

gez. Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister